

Ausgangslage:

In einem gemeinnützig anerkannten Verein) hat sich eine Gruppe herausgebildet, die wöchentlich eine Fahrradselbsthilfwerkstatt (FSHW) in den Räumen des Vereins anbietet.

- Grundkonsens ist, dass Gäste ihre Fahrräder selbst reparieren und dazu gegebenenfalls angeleitet werden. Es wird passendes Werkzeug bereitgestellt.
- Um (gebrauchte) Ersatzteile vorrätig zu haben, werden der FSHW gespendete Räder von der Gruppe zerlegt und wiederverwendbare Einzelteile einem Ersatzteillager zugeführt.
- Gewisse Ersatzteile wie z.B. Bremsbeläge, Schläuche, und Ketten sind sicherheitsrelevant und werden von der FSHW als Neuteile beschafft. Die Neuteile werden ausgegeben, mit der Aufforderung / Bitte dafür mindestens den Einkaufspreis zu spenden. Dies wird aber nicht exakt überprüft
- Gäste, die ihr Rad in der FSHW reparieren, haben Zugriff auf die gebrauchten und neuen Ersatzteile.
- Die Gäste sind angehalten, eine angemessene Spende zu hinterlassen, was aber nicht genau kontrolliert wird. Auch nicht, in welchem Verhältnis die Spende zum dem Wert der verbauten Neuteile steht. Wenn der Gast den Anschein erweckt, nicht in der Lage zu sein, eine Spende in angemessener Höhe zu erbringen, wird darüber auch mal großzügig hinweg gesehen.
- Manche gespendeten Räder sind noch so gut im Schuss, dass es sich lohnt, sie wieder vollständig verkehrstauglich zu machen. Sie werden dann vom Team zumindest rudimentär in Stand gesetzt ebenfalls gegen eine angemessene Spende an Gäste abgegeben.
- Am Ende des Tages werden die Spendentöpfe geleert, der Betrag aufgeschrieben und in eine Kasse gegeben. Das sind Beträge zwischen 20 € und 250 € pro Tag Die FSHW hat 5x im Monat geöffnet.
- Die abgegebenen Geldspenden genügen, um dem Verein eine angemessene Beteiligung (ca 112 € / Monat) an den Miet- und Nebenkosten zu leisten, Neuteile zu beschaffen, sowie den Verschleiß, bzw. Schwund an Werkzeug zu ersetzen. Es wird ein einfaches Kassenbuch geführt, in dem Einnahmen und Ausgaben vermerkt sind. Es gibt keine Lagerbuchhaltung, wieviele Neuteile auf Lager sind.
- Es wird kein Gewinn abgeschöpft und alle erwirtschafteten Finanzmittel bleiben im Projekt bzw. im Verein (Mietzuschuss).

Fragestellung:

- gefährdet das Verhalten der FSHW konkret die Gemeinnützigkeit des Vereins?
 - Es wird argwöhnt, dass wir mit dem Verhalten der FSHW dem gewerblichen Handel in Konkurrenz gehen und deshalb selbst ein Gewerbe anmelden müssten.
 - Die FSHW ist der Meinung, dass sie konkret im Sinne der Satzung des Vereins handelt und deshalb Arbeit im ideellen Bereich gemäß der Vereinsbesteuerung leistet und kein gewerblicher Betrieb vorliegt.
 - Wenn nicht und die Gemeinnützigkeit wäre gefährdet, was müsste geändert werden, um dieses nicht mehr zu tun?
- Muss die Selbsthilfwerkstatt detailliert über Ein- und Ausgaben / Lagerbestand Buch führen, oder genügt bei diesen Summen das bisherige System einer einfachen Bargeldkasse?

Zusatzfrage: Können die Antworten zu diesen Fragen / zu dieser Rechtslage auch auf Veranstaltungen von anderen offenen Werkstätten oder Reparatur Initiativen angewendet werden? Ist es zulässig, dass eine Initiative gespendete Dinge instandgesetzt und wieder gegen Spende abgibt (oder verkauft).

und die Antwort dazu:

Wir kommen zurück auf Ihre Fragen zum Thema der Sphärenzuordnung der verschiedenen Leistungen einer Fahrradselbsthilfewerkstatt. Wir nehmen zu den einzelnen Sachverhalte in jeweils eigenen Punkten Stellung. Vorab möchten wir jedoch grundsätzlich zu der Frage ausführen, ob eine eventuelle Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins gefährdet.

Diese Gemeinnützigkeit eines Vereins wird grundsätzlich nicht dadurch gefährdet, dass der Verein in einzelnen Bereichen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs tätig wird. Einzig zu bedenken ist in diesem Fall, dass im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die üblichen steuerlichen Regelungen gelten. Alle dort erbrachten Leistungen sind im Grundsatz umsatz- und ertragssteuerpflichtig. Jedoch gibt es recht weit reichende Freigrenzen.

Eine Steuerpflicht tritt erst ein, wenn die jeweilige Freigrenze tatsächlich überschritten wird. Bedacht werden sollte dabei, dass die Freigrenzen immer für den Gesamtverein (wir haben unterstellt, dass die Großvereinsregelung nicht in Anspruch genommen wird) gelten. Umsatzsteuerlich gilt die sogenannte Kleinunternehmergrenze. Diese liegt bei 17.500,00 € umsatzsteuerrelevanter Umsätze im Vorjahr. Ertragsteuerlich gilt die Grenze von 35.000,00 € der Bruttoeinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Auch ein Überschreiten dieser Grenzen gefährdet nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins. Eine Gefahr entsteht nur wenn einer der folgenden 2 Punkte erfüllt ist:

- a) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind auch über eine Gesamtperiode von ca. 3-4 Jahren defizitär oder
- b) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nehmen in der Außenwahrnehmung so einen wesentlichen Umfang und Gewicht an, dass die satzungsmäßigen Tätigkeiten dahinter zurücktreten. Es gab früher den Begriff der „Geprägetheorie“, der jedoch aufgegeben wurde. Danach bemaß sich am rein wertmäßigen Umfang der Einnahmen, welcher Bereich dem Verein das Gepräge gab. Waren die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb höher als im ideellen Bereich und dem Zweckbetrieb, dann gab die wirtschaftliche Ausrichtung dem Verein das Gepräge und der Verein war insgesamt nicht mehr als gemeinnützig einzustufen. Wie gesagt, wird diese wertmäßige Bestimmung nicht mehr angewendet (woraus man durchaus Schlussfolgerungen auf mögliche Ausmaße ziehen kann). Statt dessen kommt es nun nach allgemeiner Literaturauffassung darauf an, wie die gemeinnützige Körperschaft im Kern wahrgenommen wird. Das Kriterium ist also weicher geworden, leider aber auch schwerer bestimmbar.

Eine grundsätzliche Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit besteht auch in der nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies meint hier an dieser Stelle der nicht ordnungsgemäßen Deklaration von Steuersachverhalten. Führt diese soweit, dass Steuerhinterziehungstatbestände verwirklicht werden, ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr.

Fazit

Die auch umfangreiche wirtschaftliche Betätigung eines Vereins gefährdet nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, soweit nicht die satzungsgemäße Tätigkeit überstrahlt wird. Jedoch entstehen nach Überschreiten der steuerlichen Freigrenzen steuerliche Erklärungspflichten und ggf. auch Steuerzahlungspflichten.

Exkurs:

Was ist der Unterschied zwischen einer Spende und einem Entgelt

Eine Spende liegt nur vor, wenn es sich um eine freiwillige und freigibige Gabe des Spenders handelt. Der Spender darf außer einem herzlichen Dankeschön und einer Zuwendungsbestätigung keine Gegenleistung für seine Spende erhalten. Keine meint tatsächlich gar keine. Es kommt nicht darauf an, ob sich „Spende“ und Gegenleistung gleichwertig gegenüber stehen oder gegeneinander abgewogen sind. Ist der Grundsatz der Freiwilligkeit oder völligen Gegenleistungsfreiheit verletzt, liegt keine Spende vor, mit der Folge, dass

- a) keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf und
- b) ein Entgelt vorliegt, dass nach steuerlichen Gesichtspunkten zu klassifizieren ist.

Das Streben nach Gewinn ist kein relevantes Kriterium zu entscheiden, ob ein Entgelt oder eine Spende vorliegt.

Beispiel: Es findet ein sogenanntes Benefizkonzert statt. Bei diesem gelten folgende Regeln:

Variante a): Jeder darf kommen und zuhören, am Ausgang sind Sammelboxen aufgestellt. Jeder gibt, was er möchte, wer nichts gibt, geht ebenfalls unbehelligt und zwar unabhängig davon, ob es der bedürftige Rentner ist oder der erfolgreiche Bankdirektor. In diesem Fall liegt eine Spende vor, da jeder tatsächlich frei entscheidet, ob und was er gibt.

Variante b): Jeder darf kommen und zuhören, am Ausgang sind Sammelboxen aufgestellt. Jeder der geht, muss etwas in diese Boxen geben (meist mit einer Empfehlung zur Höhe und der Ergänzung, dass mehr sehr willkommen ist). Was er gibt, bleibt aber seinem Gewissen und seinen Möglichkeiten überlassen. Beim bedürftigen Rentner wird wohlwollend darüber hinweggesehen, dass er nichts in die Box gibt. In diesem Fall liegt ein Entgelt und keine Spende vor, da es an der Freiwilligkeit mangelt.

Dass der Käufer/ Leistungsempfänger die Höhe seines Preises selbst bestimmen darf, ändert nichts daran, dass er ein Entgelt entrichtet.

Variante c): Jeder kauft ein Ticket zu mindestens x € (der Betrag kann auch sehr gering sein) und gibt freiwillig (aber durchaus erwartet) mehr dazu. Auch hier erfolgt keine Aufteilung der Beträge. Alles was eingenommen wird ist Entgelt.

Wir haben im Folgenden die einzelnen Tätigkeiten der FSHW näher betrachtet und den Sphären zugeordnet:

1. Gäste reparieren ihre Räder ggf. unter Anleitung selbst.

Diese Tätigkeit ist der ideellen Sphäre zuzuordnen, eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nicht vor. Die Bereitstellung von Werkzeug ist nicht schädlich.

2. Ersatzteile können über die FSHW erworben werden.

Die Leistung muss entweder dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Die Zuordnung ist nicht ganz eindeutig. Zum einen könnte man argumentieren, dass nur durch die Vorhaltung der Ersatzteile die Selbstreparatur sinnvoll möglich ist. Zum anderen muss man aber sicher auch feststellen, dass eine Konkurrenzsituation zum allgemeinen Markt besteht und der Verkauf der Ersatzteile durchaus nicht zwingend ist. Wir würden daher die Abgabe von Ersatzteilen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtteile handelt, eher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuordnen. Die Frage zu den Neu- und Gebrauchtteilen ist nur für die Preisfindung und die Angemessenheit relevant. Nicht erheblich ist, dass der Käufer die Höhe des Entgeltes selbst bestimmt oder dass der Verkaufspreis unter dem Marktwert liegt. Bedacht werden sollte bei der Preisfindung aber, dass ein (kleiner) Gewinn beim Verein verbleibt, das heißt, die Abgabe sollte nicht regelmäßig unter dem Selbstkostenpreis erfolgen. Achtung: es liegen keine Spenden vor.

3. Gespendete Räder werden verkehrstauglich gemacht und gegen eine Spende wieder abgegeben.

Diesen Vorgang ordnen wir dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die im Wesentlichen darauf gerichtet ist, dem Verein zu zusätzlichen Einnahmen zu verhelfen. Sämtliche Erträge unterliegen im Grundsatz der Umsatz- und Ertragssteuer. Nicht erheblich ist, dass der Käufer die Höhe des Entgeltes selbst bestimmt oder dass der Verkaufspreis unter dem Marktwert liegt. Bedacht werden sollte bei der Preisfindung aber, dass ein (kleiner) Gewinn beim Verein verbleibt, das heißt, die Abgabe sollte nicht regelmäßig unter dem Selbstkostenpreis erfolgen. Achtung: es liegen keine Spenden vor.

Zu Ihren konkreten Fragen:

1. Die FSHW gefährdet nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins, wenn sie ihre Einnahmen sauber verbucht und erklärt und nicht dauerhaft unter dem Selbstkostenpreis anbietet.
2. Sind die Einnahmen der FSHW die einzigen Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins, entstehen keine Steuern. Wir haben unterstellt, dass die FSHW an 50 Tagen im Jahr einen Tagesumsatz von 250,00 € erwirtschaftet, was sicher eher hoch gegriffen ist. Erwirtschaftet der übrige Verein selbst noch Umsätze im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb muss das Übersteigen der Freigrenzen gesondert geprüft werden.
3. FSHW muss ein ordentlichen Kassenbuch führen. Jede Einnahme (bei Nutzung einer offenen Ladenkasse gibt es formelle Erleichterungen) und Ausgabe muss zeitnah, vollständig und sinnvoll überprüfbar fortlaufend notiert werden. Die Führung eines Vorratsvermögens halten wir aufgrund des geringen Umfangs für nicht notwendig. Bilanziert der Hauptverein, ist eine Vorratsaufnahme zum Stichtag jedoch regelmäßig durchzuführen. Werden die Aufzeichnungserleichterungen einer offenen Ladenkasse genutzt sind ALLE Einnahmen dieser Ladenkasse dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.
4. Eine Initiative darf gespendete Dinge Instand setzen und verwerten, die Verwertung erfolgt jedoch regelmäßig im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ausnahmen sind denkbar, hier aber wohl eher nicht relevant.